

Kontaktformular inkl. Merkblatt für private Mandatspersonen¹

Nachname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Zivilstand: _____

Adresse: _____

Telefon Festnetz: _____

Telefon Mobile: _____

E-Mail: _____

Nationalität: _____

Heimatort: _____

Bei Ausländern, Aufenthalts-
status (B, C...): _____

Quellensteuerbesteuerung: Ja Nein

Aktuelle berufliche Tätigkeit: _____

Arbeitspensum: _____

Ausbildung: _____

Fremdsprachenkenntnisse: _____

Konto-Angaben (für Entschädigung / Spesen)

IBAN: _____

Bank: _____

AHV-Nr.: _____

Sozialversicherungsabzüge: Ja Nein, Grund: _____

Falls bekannt: Ich bewerbe mich als Beistandsperson für:

Name: _____

Beziehung zur betroffenen
Person: _____

¹ Kontaktformular ausfüllen, auf Seite 9 unterzeichnen und vor Mandatseintritt mit sämtlichen Beilagen der KESB Bezirk Horgen retournieren. Im Voraus besten Dank.

Ich - Ehegatte, eingetragene/r oder faktische/r Partner:in,
Elternteil, Nachkomme bzw. Geschwister der betroffenen Person - beantrage die Befreiung von Beistandspflichten
nach Art. 420 ZGB
(Ermessensentscheid der KESB gemäss Art. 4 ZGB) Nein Ja

Ich führe bereits Mandate im Bezirk Horgen: Nein Ja

Ich führe bereits Mandate ausserhalb vom Bezirk Horgen: Nein Ja

Ich interessiere mich für weitere Mandate: Nein Ja

Wenn ja (Mehrfachnennungen möglich):

Personenkreis: Mann Frau
Betagte Person offen
Präferenz:

Tätigkeit: Begleitbeistandschaft
Vertretungsbeistandschaft ohne Vermögensverwaltung
Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung
Mitwirkungsbeistandschaft
Umfassende Beistandschaft
Haushaltliquidation möglich

Räumlich: Gemeinde:
Ganzer Bezirk
Bin motorisiert

Mein Zeitbudget: Anzahl Std. / Monat:

Merkblatt für die Mandatsführung durch private Beistandspersonen

1	Amtsdauer <i>BEH/SJD</i>	Zum Wohle der betroffenen Person soll eine hohe Konstanz gewährleistet werden und damit die Beistandsperson möglichst lange im Amt bleiben (in der Regel mind. 4 Jahre nach Art. 422 ZGB). Aus wichtigen Gründen, namentlich bei Veränderungen in der eigenen persönlichen, gesundheitlichen oder beruflichen Situation oder bei unüberwindbaren Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit der betroffenen Person ist eine frühere Entlassung möglich. Hierfür ist ein entsprechendes Gesuch zu stellen.
2	Änderung der Verhältnisse <i>BEH/SJD</i>	Die Beistandsperson informiert die KESB unverzüglich über Umstände, die eine Änderung der Massnahme erfordern oder eine Aufhebung der Beistandschaft ermöglichen (Art. 414 ZGB).
3	Besondere Geschäfte <i>BEH/SJD</i>	Die Beistandsperson darf in Vertretung der betroffenen Person keine Bürgschaften eingehen, keine Stiftungen errichten und keine Schenkungen vornehmen. Vermögenswerte, die für die betroffene Person oder ihre Familie einen besonderen Wert haben, werden wenn immer möglich nicht veräussert (Art. 412 ZGB).
4	Delegation an Hilfspersonen <i>BEH/SJD</i>	<p>Die Beistandsperson darf Hilfspersonen beiziehen oder bestimmte Aufgaben an einen Dritten delegieren. Bei delegierten Aufgaben der ordentlichen Mandatsführung, wie z.B. der Buchführung, sind die Kosten der beigezogenen Hilfsperson grundsätzlich durch die Mandatsentschädigung abgedeckt. Bei komplexen Aufgaben wie Erbschaftsangelegenheiten darf eine Fachperson auf Kosten der betroffenen Person beigezogen werden.</p> <p>Die Beistandsperson haftet bei berechtigter Delegation von Aufgaben bzw. beim Beizug einer Hilfsperson für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion und auch für die erforderliche Kontrolle.</p>
5	Entbindung nach Art. 420 ZGB <i>BEH/SJD</i>	<p>Ehegatten, eingetragene oder faktische Partner:innen, Eltern, Nachkommen, Geschwister der betroffenen Person, welche als Beistandspersonen eingesetzt werden, können von der KESB von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage und der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen, ganz oder teilweise entbunden werden, wenn und solange die Umstände es rechtfertigen.</p> <p>In Fällen einer Interessenkollision (z.B. gemeinsame Erbenstellung) entfällt gemäss Art. 403 Abs. 2 ZGB die Vertretungsbefugnis der Beistandsperson von Gesetzes wegen.</p>

		Beistandspersonen gelten als Beauftragte nach Obligationenrecht. Unabhängig einer Entbindung nach Art. 420 ZGB haben sie auf Verlangen der betroffenen Person oder der Erwachsenenschutzbehörde jederzeit über ihre Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen.
6	Gesetzliche Vertretungsrechte <i>BEH/SJD</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Ehegatten oder eingetragene Partner:innen, welche mit einer urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führen oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leisten, haben gemäss Art. 374 ZGB ein Vertretungsrecht bezüglich Deckung des Unterhaltsbedarfs, ordentlicher Einkommens-/Vermögensverwaltung, nötigenfalls Öffnung und Erledigung der Post, wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beistandschaft besteht. – Für die Vertretung von urteilsunfähigen Personen bei medizinischen Massnahmen gilt die Kaskade von vertretungsberechtigten Personen gemäss Art. 378 ZGB. – Für die Berechtigung zur Unterzeichnung eines Betreuungsvertrages für die urteilsunfähige Person im Falle eines Heimaufenthaltes gilt die Kaskade von vertretungsberechtigten Personen gemäss Art. 382 ZGB i.V.m. Art. 378 ZGB.
7	Grundlagen der Mandatsführung <i>BEH/SJD</i>	<p>Die rechtlichen Grundlagen erwachsenenschutzrechtlicher Massnahmen finden sich in Art. 388 bis 425 ZGB.</p> <p>Allgemeine Grundsätze, welche für die Mandatsanordnung und -umsetzung gelten, lauten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung und Förderung der Selbstbestimmung – Subsidiarität: Prüfung aller anderen Alternativen – Komplementarität: nur ergänzen, was fehlt – Verhältnismässigkeit: nur so viel wie nötig <p>Die KESB umschreibt die Aufgaben (in den Bereichen Personensorge, Administration, Einkommens- und Vermögenssorge und/oder Rechtsverkehr) der Beistandsperson entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person.</p>
8	Handlungsfähigkeit <i>BEH/SJD</i>	Eine nach Art. 13 ZGB handlungsfähige Person (urteilsfähig und volljährig) hat die Fähigkeit, durch ihre Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen. Die Handlungsfähigkeit kann im Rahmen einer Erwachsenenschutzmassnahme eingeschränkt werden.
9	Höchstpersönliche Rechte <i>BEH/SJD</i>	Die Vertretungsrechte der Beistandsperson sind nicht uneingeschränkt: <ul style="list-style-type: none"> – Bei "relativ höchstpersönlichen Rechten" - wie übliche und notwendige medizinische Behandlungen und Operationen, Unterhaltsklagen, Eheschutzmassnahmen, Namensänderungen – ist eine Vertretung

		<p>durch die Beistandsperson möglich, sofern die KESB ihr einen entsprechenden Auftrag erteilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei "absolut höchstpersönlichen Rechten" - Ehe, Kind-Anerkennung, Testament, Erbvertrag, Vorsorgeauftrag, Religionszugehörigkeit, Schönheitsoperationen – ist keine Vertretung durch die Beistandsperson möglich. <p><i>vgl. auch "Besondere Geschäfte", "Verhinderung und Interessenkollision"</i></p>
10	<p>Post öffnen und Wohnung betreten</p> <p><i>BEH/SJD</i></p>	<p>Ohne Zustimmung der betroffenen Person darf die Beistandsperson nur dann deren Post öffnen oder deren Wohnräume betreten, wenn die KESB die Befugnis dazu ausdrücklich erteilt hat.</p>
11	<p>Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht</p> <p>Offenbarungspflicht</p> <p><i>BEH/SJD</i></p>	<p>Die Beistandsperson hat bei der Erfüllung der Aufgaben die gleiche Sorgfaltspflicht wie eine beauftragte Person nach den Bestimmungen des Obligationenrechts zu wahren. Die Beistandsperson ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.</p> <p>Dritte sind über die Beistandschaft zu orientieren, soweit dies zur gehörigen Erfüllung der Aufgaben der Beistandsperson erforderlich ist (Art. 413 ZGB).</p>
12	<p>Ende des Mandats</p> <p><i>BEH/SJD</i></p>	<p>Die Beistandschaft endet mit dem Tod der betroffenen Person. Die KESB hebt die Beistandschaft auf, sobald für die Fortdauer kein Grund mehr besteht. Mit dem Ende der Beistandschaft endet das Amt der Beistandsperson (Art. 399 ZGB).</p> <p>Das Amt der Beistandsperson endet auch, wenn sie verbeiständet oder urteilsunfähig wird oder stirbt (Art. 421 ZGB).</p> <p>Der Schlussbericht mit Rechnung ist per Todesdatum bzw. per Aufhebungsdatum zu erstellen und innert zwei Monaten einzureichen. Die Unterlagen sind den Erben gegen Vorweisung eines Erbscheins auszuhändigen.</p>
13	<p>Verantwortlichkeit und Haftung</p> <p><i>BEH/SJD</i></p>	<p>Nach Aufhebung der Massnahme werden die Beteiligten (auch Erben) auf die Verantwortlichkeit nach Art. 454/455 ZGB aufmerksam gemacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Art. 454 ZGB: Wer im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen verletzt wird, hat Anspruch auf Schadenersatz (...). – Art. 455 Abs. 1 ZGB: Der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung verjährt ein Jahr nach dem Tag, an dem die geschädigte Person Kenntnis vom Schaden erhalten hat, jedenfalls aber zehn Jahre nach dem Tag der schädigenden Handlung. <p>In erster Linie haftet der Kanton. Bei Grobfahrlässigkeit kann auf die Beistandsperson Regress genommen werden.</p>

14	Verhältnis zur betroffenen Person <i>BEH/SJD</i>	Grundsätzlich ist die Beistandsperson zur persönlichen Mandatsführung verpflichtet (Art. 400 Abs. 1 ZGB). Die Beistandsperson nimmt mit der betroffenen Person persönlich Kontakt auf (Art. 405 ZGB) und verschafft sich die nötigen Kenntnisse. Sie erfüllt die Aufgaben im Interesse der betroffenen Person (Art. 406 ZGB) und beachtet deren eigenes Handeln und deren höchstpersönliche Rechte (Art. 407 ZGB). Die Beistandsperson nimmt eine sorgfältige Vermögensverwaltung vor (Art. 408 ZGB) und stellt der betroffenen Person aus deren Vermögen angemessene Beträge zur freien Verfügung (Art. 409 ZGB). Es soll ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden. Ziel ist es, den Schwächezustand zu lindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten (Art. 406 ZGB).
15	Verhinderung und Interessenkollision <i>BEH/SJD</i>	Ist die Beistandsperson am Handeln verhindert oder widersprechen die Interessen der Beistandsperson in einer Angelegenheit denjenigen der betroffenen Person, so ernennt die KESB eine Ersatzbeistandsperson oder regelt diese Angelegenheit selber (Art. 403 Abs. 1 ZGB). Bei Interessenkollision entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse der Beistandsperson in der entsprechenden Angelegenheit (Art. 403 Abs. 2 ZGB).
16	Versicherung <i>BEH/SJD</i>	Die private Beistandsperson ist bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gegen Betriebsunfall und Betriebshaftpflicht versichert.
17	Zeitressourcen <i>BEH/SJD</i>	Im Durchschnitt wird mit 100 Stunden Zeitaufwand/Jahr für die Mandatsführung gerechnet. Es gibt Perioden mit höherem Zeitaufwand. Die Beistandsperson ist sich dessen bewusst und stellt die notwendige Kapazität zur Verfügung.
18	Beratung <i>BEH/SJD/REV</i>	Die Beistandsperson kann das fallführende Behördenmitglied der KESB um Instruktion, Beratung und Unterstützung für die Fallführung anfragen.
19	Formulare / Infos / Handbuch <i>BEH/SJD/REV</i>	Sämtliche benötigte Formulare, Informationen sowie das Handbuch für private Beistandspersonen sind auf der Website der KESB Bezirk Horgen aufgeschaltet (www.kesb-horgen.ch unter Downloads).
20	Gebühren <i>BEH/SJD/REV</i>	Die Verfahren vor der KESB sind in der Regel kostenpflichtig (§ 60 EG KESR). Falls ausreichend Vermögen vorhanden ist, werden die KESB-Gebühren der verbeiständeten Person in Rechnung gestellt. Ist weder ein ausreichendes Einkommen noch Vermögen vorhanden, gewährt die KESB die unentgeltliche Rechtspflege und nimmt die Gebühren auf die Amtskasse. Es gilt eine Nachzahlungspflicht während 10 Jahren (Art. 123 ZPO).
21	Inventaraufnahme <i>BEH/SJD/REV</i>	Als eine der ersten Aufgaben erstellt die Beistandsperson ein Inventar über die zu verwaltenden Vermögenswerte per Datum des Errichtungsbeschlusses (Art. 405 ZGB). Das Inventar muss von der KESB genehmigt werden.

22	Mandats- Entschädigung und Spesen <i>BEH/SJD/REV</i>	<p>Bei Abnahme des Rechenschaftsberichtes und der Rechnung durch die KESB wird auf Antrag der Beistandsperson eine Entschädigung zugesprochen und ausbezahlt. Diese richtet sich nach der Art des Mandats, der Schwierigkeit und dem Aufwand (im Durchschnitt 100 Stunden Zeitaufwand/Jahr) in der Mandatsführung und wird, falls ausreichend Vermögen vorhanden ist, der verbeiständeten Person in Rechnung gestellt. Spesen werden separat vergütet (Art. 404 ZGB). Massgebend ist die kantonale Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz von Beistandspersonen (ESBV) vom 3. Oktober 2012. Die Entschädigung ist grundsätzlich AHV-pflichtig und muss versteuert werden.</p> <p>Hat die betroffenen Person kein ausreichendes Vermögen, so trägt die Wohnsitzgemeinde die Kosten für die Mandatsführung.</p>
23	Rechenschafts- bericht mit Rech- nung <i>BEH/SJD/REV</i>	<p>Im Errichtungsbeschluss der KESB ist festgehalten, wann der erste Bericht mit Rechnung eingereicht werden muss, in der Regel das erste Mal nach einem Jahr, später alle zwei Jahre. Der Bericht ist unaufgefordert innert zwei Monaten nach Ablauf der Berichtsperiode bei der KESB einzureichen. Er schildert die persönlichen und finanziellen Verhältnisse gemäss dem aktuellen Auftrag. Sämtliche Belege für die relevante Berichtsperiode werden eingereicht. Es soll nachvollziehbar sein, dass alle Ansprüche geltend gemacht wurden (AHV/IV, ZL, HILO, KK, usw.). Mit ihrer Unterschrift bezeugt die betroffene Person, dass sie beigezogen und informiert wurde. Der Bericht mit Rechnung muss von der KESB genehmigt werden (Art. 410 f ZGB).</p>
24	Verzug/Mängel <i>BEH/SJD/REV</i>	<p>Ungenügende Inventare oder Rechenschaftsberichte können zur Verbesserung zurückgewiesen werden. Bei Verzug oder Mängeln in der Mandatsführung setzt die KESB eine Frist an. Wird diese nicht benutzt, kann die KESB das Inventar, den Rechenschafts- oder Schlussbericht auf Kosten der Beistandsperson durch eine Drittperson erstellen lassen (§ 18 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 2 EG KESR).</p>
25	Zustimmungs- bedürftige Geschäfte <i>BEH/SJD/REV</i>	<p>Bei Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person wird unter anderem für folgende Geschäfte die Zustimmung der KESB gemäss Art. 416 ZGB verlangt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Liquidation des Haushalts – Kündigung des Vertrags über Räumlichkeiten, in denen die betroffene Person wohnt – Dauerverträge über die Unterbringung der betroffenen Person – Ausschlagung oder Teilung einer Erbschaft – Kauf/Verkauf von Liegenschaften oder anderen Vermögenswerten <p>Die Zustimmung der KESB ist nicht erforderlich, wenn die urteilsfähige betroffene Person ihr Einverständnis erteilt und ihre Handlungsfähigkeit</p>

		<p>durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt ist. Grundsätzlich wird die Urteilsfähigkeit vermutet (Art. 16 ZGB).</p> <p>Immer der Zustimmung der KESB bedürfen Verträge zwischen der Beistandsperson und der betroffenen Person, ausser diese erteilt einen unentgeltlichen Auftrag.</p>
26	<p>Administration / Organisation der Mandatsführung <i>REV</i></p>	<p>Als Starthilfe erhalten neue Beistandspersonen je einen Ordner für Dauerakten und periodische Unterlagen.</p> <p>Die Aufbewahrungsfrist richtet sich nach Art. 958 lit. f OR (10 Jahre für finanzrelevante Dokumente/Belege, teils längere Fristen bspw. für gesundheitsrelevante Dokumente, Verträge, Liegenschaftsrechnungen).</p>
27	<p>Bankenvertrag <i>REV</i></p>	<p>Es bedarf eines Bankenvertrages gemäss der Verordnung über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft zwischen der Bank und der Beistandsperson. Die Genehmigung der KESB ist erforderlich (Art. 9 VBW).</p>
28	<p>Kontoführung / Vermögensverwaltung <i>REV</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> – Gemäss Art. 408 ZGB verwaltet die Beistandsperson die Vermögenswerte sorgfältig. Sie kann mit befreiender Wirkung die von Dritten geschuldete Leistung für die betroffene Person entgegennehmen und soweit angezeigt Schulden bezahlen (...). – Die Beistandsperson stellt der betroffenen Person aus deren Vermögen angemessene Beträge zur freien Verfügung und Eigenverwaltung. – Für die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten, die im Rahmen einer Beistandschaft oder einer Vormundschaft verwaltet werden, gilt die Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBW). Genehmigungspflichtig sind insbesondere Kapitalüberträge und –anlagen.

Bestätigung

Ich bestätige zu Händen der KESB Bezirk Horgen, dass

- ich nicht verbeiständet bin und auch keine diesbezügliche Abklärung rechtshängig ist,
- ich über die Möglichkeit und Grenzen der Massnahme(n) orientiert worden bin und dazu Stellung nehmen konnte,
- ich über die Aufgaben und Pflichten einer Beistandsperson informiert worden bin,
- den Auftrag als Beistandsperson verstanden habe, diesen pflichtgemäss ausführen möchte und ausreichend Kapazität dazu habe,
- ich das Merkblatt (Seiten 3 - 8) zur Kenntnis genommen habe.

Änderung der Verhältnisse - Selbstdklarationspflicht

Ich verpflichte mich, die KESB Bezirk Horgen über Änderungen meiner Daten - insb. Namen, Adresse, Bankverbindung, Einträge ins Betreibungs- und Strafregister - sowie über Umstände, die eine Anpassung oder eine Aufhebung des Mandats erfordern oder die eine Mandatsführung durch mich verunmöglichen, unverzüglich zu informieren.

Ort, Datum Unterschrift

Folgende Unterlagen sind Bestandteil des Kontaktformulars und entsprechend beigelegt:

- Fotokopie eines Ausweises (Pass / ID)
- Bei ausländischen Personen, Fotokopie des Ausländerausweises
- Kopie AHV-Karte
- Kopie Bankkarte (für Überweisung der Entschädigung / Spesen)
- Kurzer Lebenslauf
- Aktueller Auszug aus dem Schweiz. Strafregister (erhältlich am Postschalter oder unter <https://www.e-service.admin.ch/crex/app/wizard/navigate.do>)
- Aktueller Betreibungsregister-Auszug